

Satzung des „Verein der Ehemaligen und Freunde der Melanchthon-Schule e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen und Freunde der Melanchthon-Schule e.V.". Er hat seinen Sitz in 34628 Willingshausen-Steinatal.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler/innen der Melanchthon-Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung der Melanchthon-Schule
- b) Vertretung des Gedankens des Gymnasiums in kirchlicher Trägerschaft allgemein
- c) die Pflege des freundschaftlichen Verhältnisses unter den ehemaligen Schülern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden/Förderern.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder/jede ehemalige oder derzeitige Schüler/in der Melanchthon-Schule sowie jeder gegenwärtige und frühere Lehrer und Mitarbeiter werden. Ferner steht die Mitgliedschaft jedem offen, der sich der Melanchthon-Schule freundschaftlich verbunden fühlt und die Absichten des Vereins unterstützen und fördern möchte. Der Eintritt in den Verein und der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt gleichfalls durch schriftliche Erklärung; er ist nur zum jeweiligen Jahresschluß zulässig.

§ 7

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist, dem Kassenwart und dem Pressesprecher. Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt jedoch auf jeden Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die beiden übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gemeinsam zu berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter vertreten. Jeder vertritt allein. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von Paragraph 26 Abs. 1 BGB.

§ 8

Der Verein kann einen Beirat bilden. Beiratsmitglieder müssen dabei Mitglied des Vereins sein. Kündigt ein Beiratsmitglied seine Vereinsmitgliedschaft, erlischt damit gleichzeitig die Beiratsfunktion.

Der Vorsitzende des Schulelternvereines gehört zusätzlich kraft Amtes dem Beirat an.

Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch Mitwirkung bei der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit, der Durchführung von dem Satzungszweck entsprechenden Veranstaltungen und der in § 2c) beschriebenen Aufgaben.

Beiratsmitglieder werden durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes berufen. In der Mitgliederversammlung ist über die Zusammensetzung des Beirates und Veränderungen seit der letzten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt ein und leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlen wird jeweils von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Die Beschlüsse der Versammlung werden jeweils schriftlich niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen der Mitglieder einberufen werden, wenn mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand hat dann unverzüglich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen eine Versammlung einzuberufen. Der Vorstand ist ermächtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 10

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den für die Melanchthon-Schule zuständigen Rechtsträger mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für bedürftige Schüler/innen der Melanchthon-Schule zu verwenden.

Steinatal, 19.07.1997

incl. Satzungsergänzungen aus den Mitgliederversammlungen vom 23.11.2001 und 06.05.2006